Aktz.: 15 40 10 Ma

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Unterschutzstellung der Denkmalzone "Historischer Dorfkern Marienborn" in Mainz-Marienborn gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Auf Grund von § 8 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 7 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetz für Rheinland-Pfalz (DSchG), zuletzt geändert durch Art.2 des 1. Gesetzes zur Änderung des Landesarchivgesetzes vom 28.09.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. 2010, Seite 301), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als nach § 25 Abs. 1 DSchG zuständiger Denkmalfachbehörde:

(1

Aufhebung der Unterschutzstellung

Die Rechtsverordnung "Historischer Dorfkern Marienborn" vom 31.10.1988 wird aufgehoben. Die aufzuhebende Rechtsverordnung mit Kartenteil ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

\$2

Streichung aus dem Liegenschaftskataster

Der im Liegenschaftskataster aufgenommene Vermerk "Denkmalschutz" für den Geltungsbereich der aufzuhebenden Denkmalzone wird gestrichen.

63

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft.

Mainz, Stadtverwaltung

Ebling Oberbürgermeister Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Historischer Dorfkern Marienborn - Z 86/1.2" vom 31.10.1988

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - Nr. 10/78, Seite 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Anderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Marienborn wird als Denkmalzone gemäß § 4 (1) Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 DSchPflG (kennzeichnendes Straßenund Ortsbild sowie kennzeichnender Ortsgrundriß) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Historischer Dorfkern Marienborn".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt den historischen Dorfkern und das Gebiet des ehemaligen Priesterhauses in Flur 1 der Gemarkung Marienborn mit den Straßenzügen Mercatorstraße (Südseite, von Am Haidenkeller bis An der Kirschhecke), An der Kirschhecke (Nordostseite, von der Mercatorstraße bis zur Gottfried-Schwalbach-Straße), Gottfried-Schwalbach-Straße (Nordwestseite, am Weg abknickend von An der Kirschhecke – die Klein-Winternheimer Straße querend – bis zur Gartenstraße), Im Borner Grund (von der Gartenstraße bis zum Haidenkeller) einschließlich aller angrenzenden Parzellen oder Anwesen in ihrer gesamten Tiefe.

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Marienborn liegen innerhalb der Denkmalzone: Flur 1 Flurstücke, 1/2, 1/3, 1/4, 2/2, 2/3, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 5/1, 5/2, 6/2, 6/3, 6/4, 7/1, 7/2, 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13, 14/1, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 33, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 35/1, 36, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 39/1, 39/3, 39/4, 39/5, 40/2, 40/3, 41/1, 41/2, 43/1, 43/2, 45, 46/1, 48/1, 48/2, 48/3, 50, 51/1, 53, 54/1, 54/2, 55, 58/1, 59/1, 59/2, 60/1, 60/3, 60/4, 60/5, 60/6, 61/1, 64, 65, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 66, 68, 69, 70/1, 70/2, 71/1, 71/3, 71/4, 71/5, 72, 73/102, 73/103, 74/1, 75/2, 75/3, 78/2, 78/3, 78/4, 79/3, 79/4, 79/5, 79/6, 80/1, 80/2, 83, 84, 85, 86/1, 86/2, 87/1, 87/4, 88, 89, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92/1, 92/3, 92/4, 93, 94, 95/1, 95/2, 96, 97/2, 97/3, 98/1, 99/2, 100/1, 103/1, 103/2, 105/1, 105/2, 106/2, Teil aus 106/5, 106/13, 106/15, 106/16, 106/17, 119/17, Teil aus 152/6, 286, Teil aus 328/1.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung
 - des kennzeichnenden, auf das 11. Jahrhundert zurückgehenden Ortsgrundrisses im Kern des Stadtteils Mainz-Marienborn mit der straßendorfähnlichen Zeilenanlage "Im Borner Grund" und der Umwallung des ehemaligen Priesterhauses.
 - des überlieferten Straßen- und Ortsbildes, das wesentlich geprägt wird durch eine Vielzahl einst bäuerlicher Anwesen mit giebelständigen und traufständigen, teilweise mit Krüppelwalmdächern versehenen Wohnhäusern und einer kennzeichnenden, von Einflüssen der mitteldeutschen Hofanlagen geprägten Zuordnung der Wirtschaftsgebäude.

- 2 -

- (2) Die Denkmalzone ist ein kennzeichnendes Merkmal des Stadtteils Mainz-Marienborn im Sinne des § 3 Nr. 1 c DSchPflG und mit seiner die mittelalterliche Dorfstruktur bewahrenden historischen Bebauung überwiegend aus dem 18. und 19. Jahrhundert ein Zeugnis der Sozial- sowie Ortsgeschichte und -entwicklung im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG, an dessen Erhaltung und Pflege überwiegend aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar
 - aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise liefert für die Siedlungs- und Städtebauforschung sowie Sozialforschung unter besonderer Berücksichtigung der Dorfentwicklung im rheinhessischen Raum,
 - aus städtebaulichen Gründen, weil der Dorfkern in seiner Einheitlichkeit und Geschlossenheit mit seinen ursprünglichen Straßen und historischen Gebäuden trotz einiger Veränderungen und Neubauten das Ortsbild wesentlich prägt,
 - zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die Denkmalzone als einzeiliges Straßendorf die mittelalterliche Gründung sowie die bauliche und sozialstrukturelle Entwicklung des Dorfes dokumentiert und historische Identität vermittelt.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

8 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 31.10.1988 Stadtverwaltung

gez. Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Satzung ist am 15.11.1988 in Kraft getreten.

